



STADT BAD DOBERAN

SATZUNGEN

**Gebührensatzung
für die Straßenreinigung
in der Stadt Bad Doberan
- Straßenreinigungsgebührensatzung -
vom 12.12.2011**

Versionierung:

Urfassung vom 12.12.2011
Inkraftsetzung zum 01.01.2012

Straßenreinigungsgebührensatzung

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg - Vorpommern (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427), des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Str.WG – M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324) und des § 2 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Bad Doberan vom 13.12.2011 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertreterversammlung vom 12.12.2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Bad Doberan erhebt Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach §§ 3 und 5 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Bad Doberan den Grundstückseigentümern und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt worden ist.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt oder nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zu benutzen verpflichtet ist. Wer am 1. Januar eines Kalenderjahres im Grundbuch als Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigter des anliegenden oder des durch die Straße erschlossenen Grundstückes ist, gilt für dieses Kalenderjahr als Benutzer.
- (2) Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Eigentumswechsel erfolgt, zu entrichten
- (3) Meldet der bisherige und der neue Gebührenpflichtige die Rechtsänderung nicht oder nicht rechtzeitig, haften beide als Gesamtschuldner während des Zeitabschnitts, in den der Rechtsübergang fällt.
- (4) Ist an einem Grundstück ein Erbbaurecht oder Nießbrauchrecht bestellt, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher verpflichtet.
- (5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage der Gebühren für die Reinigung der Straße sind:
 1. die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstückes und
 2. die im Verzeichnis zu § 3 der Straßenreinigungssatzung angegebene Reinigungs-kategorie der Straßen, für die eine Verpflichtung zur Benutzung der städtischen Straßenreinigung besteht.

- (2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück.
- (3) Wird das Grundstück durch Zwischenflächen im Sinne der Straßenreinigungssatzung von der Straße getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der Straße zugekehrten Grundstücksgrenze auf die Straßenbegrenzung.
- (4) Bei der Berechnung der Frontmeter sind Abweichungen bis zu einem Meter, höchstens aber bis zu 10 % der Gesamtfrentlänge zulässig.

§ 4 Gebührensatz

Ab 01. 01. 2012 betragen die Gebühren je Meter Straßenfrontlänge für die Straßenreinigung jährlich 2,10 EURO (Reinigungsklasse 1).

§ 5 Beginn und Ende der Gebührensschuld

- (1) Die Gebührensschuld entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgt, es sei denn, in einer den Anschluss- und Benutzungszwang erstmals festlegenden Satzung ist ein anderer Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die fortlaufende, jährliche Gebühr entsteht am 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren endet mit Ablauf des Monats, in dem eine öffentliche Verkehrsfläche aus dem Anschlussgebiet ausscheidet.
- (4) ¹Erhöht sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage (z. B. Änderung der Reinigungsklasse, Neuvermessung des Grundstückes), so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des Mehrbetrages mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats. ²Entsprechendes gilt, wenn sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage ermäßigt.
- (5) ¹Kann die Reinigung der gebührenpflichtigen Straße wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, die die Stadt Bad Doberan zu vertreten hat, oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so wird die Gebührenzahlungspflicht unterbrochen. ²Wird aus den in Satz 1 genannten Gründen die Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront nur eingeschränkt erbracht, reduziert sich die Gebührensschuld für diese Front auf die Hälfte. ³Ist die tatsächliche Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront auf weniger als die Hälfte der nach der Straßenreinigungssatzung zu erbringenden Leistung reduziert, entfällt für diese Front die Gebührensatzungspflicht auf Dauer der Behinderung ganz. ⁴Als Behinderung im Sinne dieses Absatzes zählen nicht parkende Fahrzeuge, Container oder ähnliche von Grundstückseigentümern zu vertretende Hindernisse.
- (6) ¹Die Ermäßigung oder das Ende der Gebührensschuld gemäß Absatz 5 wird im Jahr der Baumaßnahme, durch Gebührenbescheid festgelegt. ²Dabei endet die Gebührensatzungspflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung erstmals eingeschränkt oder eingestellt wird. ³Die volle Gebührensatzungspflicht beginnt wieder nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten in vollem Umfang aufgenommen werden.

§ 6 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch die Stadt Bad Doberan und wird dem Gebührenpflichtigen durch Bekanntgabe einer Zahlungsaufforderung, die mit anderen Gemeindeabgaben verbunden sein kann, mitgeteilt.
- (2) ¹Die Jahresgebühr ist am 01. Juli jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr fällig. ²Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Gebührenüberzahlungen werden durch Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege (Vollstreckung) beigetrieben.

§ 7 Gebührenschuld

- (1) Die Straßenreinigungsgebühr wird für die anliegenden Grundstücke erhoben.
- (2) ¹Maßstab für die Gebühr ist für die anliegenden Grundstücke die Länge der Grundstücksseite, mit der das Grundstück an der Straße anliegt (Frontlänge). ²Grenzt ein anliegendes Grundstück nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird zusätzlich zur Frontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zugrunde gelegt.
- (3) ¹Als der Straße zugewandt gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad zur Straße verläuft. ²Hat ein Grundstück zu einer das Grundstück erschließenden Straße keine zugewandte Grundstücksseite, so gilt die längste parallel zur Straße gemessene Ausdehnung des Grundstücks als zugewandte Grundstücksseite.

§ 8 Wohnungs- und Teileigentum

Bei Wohnungs- und Teileigentum wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter bekannt gegeben.

§ 9 Inkrafttreten/Außerkräftreten

¹Diese Satzung tritt am 01. 01. 2012 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Bad Doberan – Straßenreinigungsgebührensatzung – vom 01.01.2005 mit den zu dieser Satzung erlassenen Nachtrags- und Änderungssatzungen außer Kraft.

Bad Doberan, den 13.12.2011

Hartmut Polzin
Bürgermeister

1. Die vorstehende von der Stadtvertreterversammlung Bad Doberan am 12.12.2011 beschlossene und mit Datum vom 13.12.2011 dem Landrat des Landkreises Rostock als Untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigte Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Bad Doberan geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Punkt 2 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Bad Doberan, den 13.12.2011

Hartmut Polzin
Bürgermeister

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gebührenerhebung	1
§ 2 Gebührenschuldner	1
§ 3 Gebührenmaßstab	1
§ 4 Gebührensatz	2
§ 5 Beginn und Ende der Gebührenschuld	2
§ 6 Fälligkeit der Gebühren	3
§ 7 Gebührenschuld	3
§ 8 Wohnungs- und Teileigentum	3
§ 9 Inkrafttreten/Außerkräfttreten	3